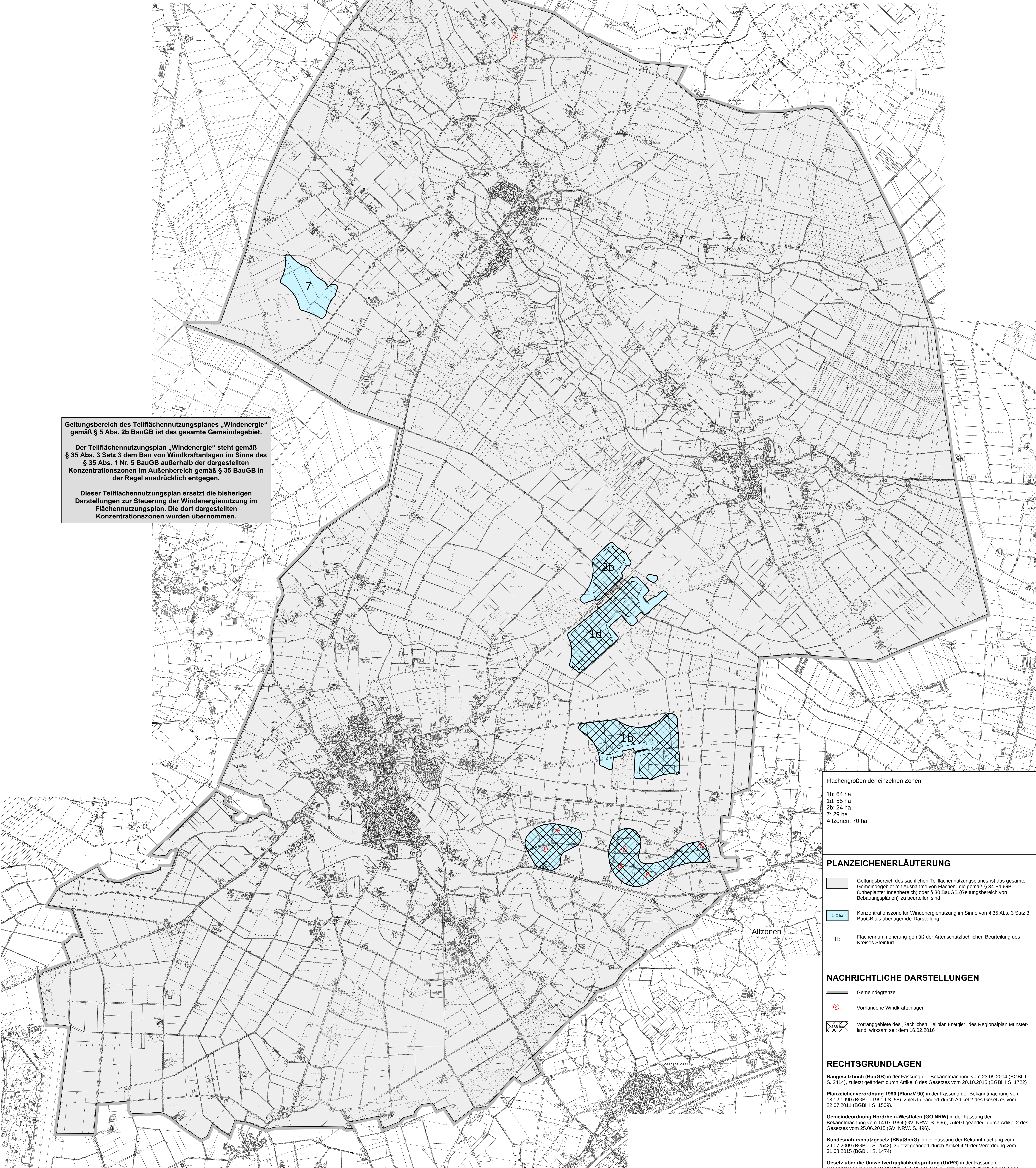




Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Gemeindegebiet.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Regel ausdrücklich entgegen.

Dieser Teilflächennutzungsplan ersetzt die bisherigen Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan. Die dort dargestellten Konzentrationszonen wurden übernommen.

Flächengrößen der einzelnen Zonen

1b: 64 ha
1d: 55 ha
2b: 24 ha
7: 29 ha
Altzonen: 70 ha

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.

Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung

1b Flächennummerierung gemäß der Artenschutzfachlichen Beurteilung des Kreises Steinfurt

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Gemeindegrenze

Vorhandene Windkraftanlagen

Vorranggebiete des „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplan Münsterland, wirksam seit dem 16.02.2016

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat am 29.10.2015 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 11.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Hopsten, den 14.12.2015

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 15.12.2015 bis 15.01.2016 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Hopsten, den 18.01.2016

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 15.12.2015 bis 15.01.2016 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Hopsten, den 18.01.2016

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat am 13.07.2016 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Hopsten, den 14.07.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 25.07.2016 bis 09.09.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Hopsten, den 14.09.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 04.05.2017 bis 18.05.2017 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 22.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Hopsten, den 22.05.2017

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat gem. § 3 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 14.07.2017 über alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt. Hopsten, den 17.07.2017

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat den Feststellungsbeschluss vom 14.07.2017 in seiner Sitzung vom 09.11.2017 aufgehoben. Über alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde erneut entschieden und der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung erneut festgestellt. Hopsten, den 13.11.2017

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 12.12.2017 genehmigt worden. Münster, den 12.12.2017, Az.: 35.02.01.700-004/2017.0002

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 25.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Hopsten, den 29.01.2018

Bürgermeister

Gemeinde Hopsten

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

WOLTERSPARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daupey Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9486-0 · Fax 0688
info@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Hopsten